

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>		Referat	BGM Kleine
V0835/24	öffentlich	Amt	Umweltamt
		Kostenstelle (UA)	1102
		Amtsleiter/in	Müller, Birgit
		Telefon	3 05- 2540
		Telefax	3 05- 2543
		E-Mail	umweltamt@ingolstadt.de
		Datum	11.11.2024

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Nachhaltigkeit	28.11.2024	Bekanntgabe
Stadtrat	17.12.2024	Bekanntgabe

### **Beratungsgegenstand**

Lärminderungsplan – Bericht zum Lärmaktionsplan  
(Referentin: Bürgermeisterin Kleine)

### **Bekanntgabe:**

Der Lärmaktionsplan für Ingolstadt (Runde 4) wird bekannt gegeben.

gez.

Petra Kleine  
Bürgermeisterin

**Finanzielle Auswirkungen:**Entstehen Kosten:  ja  nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen. <input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden. <input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

**Bürgerbeteiligung:**Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt:  ja  nein

wenn ja,

<input type="checkbox"/> freiwillig	<input checked="" type="checkbox"/> gesetzlich vorgeschrieben
<input type="checkbox"/> einstufig	<input type="checkbox"/> mehrstufig

Wenn bereits bekannt, in welcher Form und in welchem Zeitraum soll die Beteiligung erfolgen:

Öffentlichkeitsbeteiligung vom 12.08.2024 bis 22.09.2024: Bürgerinnen und Bürger hatten in diesem Zeitraum die Gelegenheit, eigene Vorschläge zu den Feststellungen des Lärmaktionsplans einzubringen. Zusätzlich eine Online-Infoveranstaltung am 12.09.2024 mit Bürgermeisterin Kleine.

Der Lärmaktionsplan für Ingolstadt (Runde 4) wird nach der Bekanntgabe im Stadtrat in den Amtlichen Bekanntmachungen öffentlich bekanntgegeben (§ 47d Abs. 3 Satz 3 BlmSchG).

## **Kurzvortrag:**

Bei der Lärmaktionsplanung handelt sich um eine gesetzliche Verpflichtung der Stadt, namentlich den Vollzug des § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der 34. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung).

Originäre Zielsetzung eines Lärmaktionsplanes ist es, Lärmbrennpunkte aus bereits bestehendem Straßenverkehrslärm zu ermitteln und Lärminderungsmaßnahmen zu benennen. Zusätzlich sollen lärmbedingte Konfliktfälle, die im Nachhinein hohe Kosten verursachen, vorausschauend vermieden und ruhige Stadtgebiete erhalten werden. Bei zukünftigen Planungen der Stadt - wie Bauleitplänen, Regionalplänen, Verkehrsplänen oder Luftreinhalteplänen - muss der Lärmaktionsplan berücksichtigt werden.

Für den in den Sitzungen vom 11.07.2024 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Nachhaltigkeit) und vom 23.07.2024 (Stadtrat) bekannt gegebenen Entwurf des Lärmaktionsplans der Stadt Ingolstadt (Fortschreibung 2024, Runde 4) wurde zwischenzeitlich im Zeitraum vom 12.08.2024 bis 22.09.2024 die Öffentlichkeitsbeteiligung vorgenommen. Bürgerinnen und Bürger hatten in diesem Zeitraum die Gelegenheit, eigene Vorschläge zu den Feststellungen des Lärmaktionsplans einzubringen. In diesem Zeitraum fand am 12.09.2024 auch eine Online-Informationsveranstaltung mit Frau Bürgermeisterin Kleine statt. An der Online-Veranstaltung nahmen ca. 40 Personen teil. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen 60 Beiträge ein. Parallel wurden auch die Träger öffentlicher Belange (TöB) um Stellungnahme gebeten, sofern mögliche Maßnahmen in deren Zuständigkeitsbereich fallen.

Im Rahmen der Analysen zum Lärmaktionsplan wurden 42 Lärmschwerpunkte an innerstädtischen Hauptstraßen identifiziert sowie einige weitere entlang der A9. Für die Lärmschwerpunkte entlang der A9 liegt die Zuständigkeit jedoch nicht bei der Stadt, sondern bei der Regierung von Oberfranken.

Für die Lärmschwerpunkte an innerstädtischen Hauptstraßen werden im Lärmaktionsplan zwei Maßnahmen formuliert:

### **Maßnahme M1:**

Prüfung und bei Vorliegen der Voraussetzungen Geschwindigkeitsbeschränkungen für die Lärmschwerpunkte auf 30 km/h.

### **Maßnahme M2:**

Prüfung und bei Vorliegen der Voraussetzungen Sanierung des Straßenbelags der Lärmschwerpunkte mit lärmärmer Fahrbahnoberfläche im Zuge der nächsten Fahrbahnsanierung. Einbau lärmärmer („konischer“) Schachtdeckel-Konstruktionen bei anstehenden Sanierungen.

Als lärmarme Fahrbahnbeläge sind hier ausdrücklich lärmarme Regelbauweisen gemeint (Pegelminderungen in der Größenordnung von ca. 3 dB(A) bei geringfügig höheren Kosten und geringfügig niedrigeren Standzeiten gegenüber Standardbelägen) und nicht der in der Westlichen Ringstraße verbaute zweilagige offenporige Asphalt („Flüstersphalt“ mit höherer Lärminderung von mindestens 5 dB(A) bzw. nach Einbau 8 bis 10 dB(A) bei deutlich höheren Kosten und deutlich kürzerer Standzeit).

Für die Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkungen ist das Amt für Verkehrsmanagement und Geoinformation als untere Verkehrsbehörde zuständig. In einer im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahme weist das Amt darauf hin, dass für die Anordnung von Tempo 30 aus Lärmschutzgründen gewisse Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Für jeden Bereich ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, die finanzielle und personelle Ressourcen erfordert und deren Ausgang offen ist. Zudem ist die Zustimmung der oberen Verkehrsbehörde (Regierung von Oberbayern) erforderlich.

Im Lärmaktionsplan ist hierauf insofern bereits eingegangen worden, dass die Maßnahme M1 als Prüfauftrag („bei Vorliegen der Voraussetzungen“) formuliert wurde.

Dies war auch deshalb erforderlich, da der Lärmaktionsplan aufgrund eines laufenden Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland möglichst noch in 2024 verabschiedet werden muss.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hatte bereits mit Schreiben vom 27.06.2024 mitgeteilt, dass mögliche Strafzahlungen von den Verursachern – also den Kommunen, die ihrer Verpflichtung für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans nicht nachkommen – zu tragen sind.

Die Umsetzung von konkreten Maßnahmen erfolgt im Rahmen der finanziellen und personellen Ressourcen der Fachämter.

Nach der Bekanntgabe im Stadtrat wird der Lärmaktionsplans (Runde 4) in den amtlichen Mitteilungen der Stadt Ingolstadt entsprechend § 47d Abs. 3 Satz 3 BImSchG veröffentlicht.

#### Anlage

Lärmaktionsplans der Stadt Ingolstadt (Runde 4)